

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 17

Freitag, 16. Oktober 2020

60. Jahrgang

Nachruf ..... S. 117

### Immissionsschutzrecht

Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co.KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

..... S. 118

### Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den Berufsschulverband Straubing-Bogen ..... S. 118

### Landesplanung

Bekanntmachung über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) ..... S. 119

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 119

### Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

## Frau Erna Deller

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 34 Jahre als Mitarbeiterin in der Sozialverwaltung tätig. Wir danken Frau Deller für ihre langjährigen treuen Dienste und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Landshut, 22. September 2020  
**BEZIRK NIEDERBAYERN**

**Dr. Olaf Heinrich**  
Bezirkstagspräsident

**Lorenz Heilmeier**  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Immissionsschutzrecht

### Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co.KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2020,  
Az. RNB-55.1U-8711.200-23-6

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Klärschlammverbrennungsanlage Breitenhart konnten bis einschließlich 30. September 2020 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Regierung von Niederbayern erhoben werden. Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 24. Juli 2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern und im Straubinger Tagblatt sowie im UVP-Portal wird Bezug genommen.

Die Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen wird am Freitag, den 13. November 2020 im großen Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut ab 09:30 Uhr stattfinden. Damit soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwender werden gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist zwar grundsätzlich öffentlich. Angesichts der Infektionslage sind allerdings die räumlichen

Möglichkeiten für einen unbeschränkten öffentlichen Zugang begrenzt. Neben den notwendigen Fachstellen, dem Antragsteller und den Einwendern kann deshalb nur weiteren 5 Personen der Zugang genehmigt werden. Anmeldungen sind unter Angabe des Namens und der Adresse an folgende E-Mail-Adresse zu richten: poststelle@reg-nb.bayern.de oder telefonisch unter 0871/8081824 zu tätigen. Als Betreff ist „Erörterungstermin Klärschlammverbrennung Breitenhart“ anzugeben. Die ersten 5 Anmeldungen können berücksichtigt werden. Sie werden eine Benachrichtigung erhalten, ob ihnen der Zugang ermöglicht wird.

Diese Beschränkung stützt sich auf § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, wonach aus besonderen Gründen im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, und auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, BGBl. 2020, Teil I, Nr. 24 vom 28. Mai 2020, wonach bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können.

Landshut, 1. Oktober 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den Berufsschulverband Straubing-Bogen

Der Berufsschulverband Straubing-Bogen erlässt auf Grund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), folgende

#### Satzung:

#### § 1 Sitzungsgeld

(1) Die Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie nach der Anwesenheitsliste teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 42,00 €.

(2) Verbandsräte, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), haben soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

#### § 2 Verdienstaufschlag

(1) <sup>1</sup>Angestellten und Arbeitern wird der ihnen infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. <sup>2</sup>Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Selbstständige, die als alleintätige Ladeninhaber den Ladenschlusszeiten des Einzelhandels unterworfen sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der

durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Verbandsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer.

(4) Die Ersatzleistungen nach § 2 werden nur auf Antrag gewährt.

#### § 3 Reisekosten

Für auswärtige Tätigkeit wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften gewährt; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

#### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 10. April 2003 außer Kraft.

Straubing, 15. Juli 2020  
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat  
Berufsschulverbandsvorsitzender

## Landesplanung

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg  
über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Regionalen Planungsverbandes  
Regensburg (Region 11)**

Die 29. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 2. November 2020 um 14:00 Uhr  
in der Turnhalle des Willibald-Gluck-Gymnasiums  
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
in der Woffenbacher Straße 33,  
92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses für die Wahlperiode 2020 – 2026

4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses 2020 – 2026
5. Wahl einer/eines weiteren stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2020
7. Feststellung der Jahresrechnung 2019
8. Bericht zur Rechnungsprüfung 2018
9. Information über den Stand der Fortschreibung des Regionalplans
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 24. September 2020  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
REGENSBURG (REGION 11)

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Heller / Soschinka / Rabe

### **Waffenrecht**

C.H. BECK, 4. Auflage 2020, XXXIV, 647 S., in Leinen, 95,00 €, ISBN 978-3-406-72486-2.

Die vorliegende Darstellung ermöglicht dem Praktiker einen schnellen Einstieg in alle praktisch relevanten waffenrechtlichen Fragen und vermittelt ihm in komprimierter Form einen Gesamtüberblick über die waffenrechtlichen Bestimmungen und Problembereiche unter verwaltungs- und ordnungsrechtlichen sowie gewerberechtlichen Aspekten. Spezifische Interessen bestimmter Leserkreise - etwa der Waffenhändler, Sportschützen, Jäger und Waffensammler - werden dabei besonders berücksichtigt.

Behandelt werden u. a. die Themenbereiche: Systematik des Waffenrechts - Grundlagen des Waffengesetzes - Allgemeine Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis - Jäger - Sportschützen - Schießsportverbände,

Schießsportvereine und Sportordnung - Schießstätten - Gefährdete Personen und Bewachungspersonal - Sammler und Sachverständige - Hersteller und Händler - Erben und Vermächtnisnehmer - Hoheitsträger, Finder, Sportler und sonstige Personen - Pflichten beim Umgang mit Waffen und Munition - Verfahren bei der Waffenbehörde - Straf- und Bußgeldvorschriften.

Die 4. Auflage dieses Handbuchs verarbeitet alle aktuellen gesetzlichen Neuregelungen des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes sowie aus dem Jagd- und Transportrecht. Vollständig berücksichtigt werden auch die seit der Voraufgabe in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Verwaltungsbehörden, Verwaltungs- und Strafgerichte, Verbands- und Vereinsmitglieder, Waffenhändler, Büchsenmacher, Jäger, Sportschützen, Waffensammler sowie an Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten und Überwachungsunternehmen.